



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Oktober 2020

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>439 Anerkennung einer Stiftung (Richard Ridinger Familienstiftung Förderung von Tierschutz und Wildlife) S. 481</p> <p>440 Anerkennung einer Stiftung (EDEKA Rhein – Ruhr Handelsstiftung) S. 482</p> <p>441 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids S. 482</p> <p>442 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette über die Durchführung von Vergabeverfahren S. 482</p> <p>443 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburg Gateway Terminal GmbH S. 483</p> <p>444 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Josef Hendrichs Metallhandels GmbH & Co. KG S. 486</p> <p>445 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planergänzung zum Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen S. 487</p>	<p>446 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutriton GmbH in Düsseldorf S. 488</p> <p>447 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NEW NiederrheinWasser GmbH in der Gemeinde Schwalmatal S. 490</p> <p>448 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NEW NiederrheinWasser GmbH in Mönchengladbach S. 491</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>449 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über das endgültige Wahlergebnis 2020 S. 492</p> <p>450 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Sitzung der Verbandsversammlung am 19.11.2020 S. 494</p> <p>451 Öffentliche Zustellung (P.M.P.) S. 495</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 442:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette über die Durchführung von Vergabeverfahren

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

439 Anerkennung einer Stiftung (Richard Ridinger Familienstiftung Förderung von Tierschutz und Wildlife)

Bezirksregierung
21.13-St. 2111

Düsseldorf, den 08. Oktober 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Richard Ridinger Familienstiftung
Förderung von Tierschutz und Wildlife“**

mit Sitz in Monheim am Rhein gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.08.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 481

**440 Anerkennung einer Stiftung
(EDEKA Rhein – Ruhr
Handelsstiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2171

Düsseldorf, den 07. Oktober 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„EDEKA Rhein – Ruhr Handelsstiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.09.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 482

**441 Öffentliche Zustellung eines
Widerspruchsbescheids**

Bezirksregierung
35.05.01.04-2018-09-08-38

Düsseldorf, den 09. Oktober 2020

**Öffentliche Zustellung eines Widerspruchs-
bescheids an [gelöscht aufgrund DSGVO]**

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.09.2020 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] an Frau [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Martin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 482

**442 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Viersen und dem
Naturpark Schwalm-Nette über die
Durchführung von Vergabeverfahren**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-VIE-88

Düsseldorf, den 25. September 2020

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Zoulaika Zeriouh

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Viersen und dem Zweckverband
Naturpark Schwalm-Nette über die
Durchführung von Vergabeverfahren
des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
durch die Zentrale Vergabestelle
des Kreises Viersen**

- siehe Beilage zu Ziffer 442

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 482

443 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburg Gateway Terminal GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-22/5-20

Düsseldorf, den 13. Oktober 2020

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau eines Gateway-Terminals in Duisburg Ruhrort“ der Duisburg Gateway Terminal GmbH

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Duisburg Gateway Terminal GmbH vom 12.05.2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Duisburg Gateway Terminal GmbH hat mit Schreiben vom 12.05.2020 einen Antrag zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau eines Gateway-Terminals in Duisburg-Ruhrort gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines trimodalen Umschlagterminals (Wechselseitiger Umschlag Wasser, Schiene, Straße) im Duisburger Hafen. Es soll eine Gesamtfläche von 235.000 m² auf der sog. „Kohleninsel“, auf der sich bislang das größte Duisburger Kohleterminal (Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Kohle) befindet, umgewidmet und neu bebaut werden.

In der Endausbaustufe werden sechs Portalkrananlagen nebst zwölf Ganzzugleisen unter Kran mit einer Gleislänge von je ca. 730 Meter realisiert. Zusätzlich erfolgt die Flächenbefestigung, die Errichtung eines Gate-Gebäudes mit LKW-Wartepätzen, eines Warehouses (Lagergebäude) sowie der notwendigen Entwässerungslagen und Beleuchtungsanlagen. Ebenso wird eine Lärmschutzwand errichtet. Im Hafensbereich entstehen vier Lösch- und Ladeplätze und ein Liegeplatz für Binnenschiffe. Die bestehenden Uferwände werden angepasst. Es werden

ca. 65.000 m² Stellflächen zum vorübergehenden Abstellen von Ladeeinheiten zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 12.05.2020 hat die Duisburg Gateway Terminal GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaft“ beziehen.

Die betroffenen Schutzgüter sind keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 UVPG ausgesetzt.

Negative Auswirkungen durch das Vorhaben sind für die „Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ auszuschließen, da im Vorhabensbereich auch nach Einschätzung der Denkmalschutzbehörden keine Kenntnis über ein Vorkommen entsprechender Denkmäler besteht.

Die betriebsbedingten Schallimmissionen, die Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr, die Erschütterungen und die Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) von besonderer Bedeutung. Durch geeignete Verminderungsmaßnahmen (aktive Lärmschutzmaßnahmen) werden unter Berücksichtigung der angesetzten Frequentierungen die anteiligen, um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum eingehalten. Somit liegen alle betrachteten Immissionsorte schalltechnisch außerhalb des Einwirkungsbereichs des Terminals. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Schienenverkehr werden gemäß Schalltechnischer Untersuchung ebenfalls an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

In den benachbarten Wohnbereichen werden die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen für Wohngebiete gemäß der DIN 4150-2 durch den Betrieb des neuen KV-Terminals im geplanten Umfang deutlich eingehalten.

Auch die Anforderungen der 24. BImSchV für die sekundären Luftschallimmissionen werden eingehalten.

Entsprechend dem Ergebnis der Lichttechnischen Untersuchung zur Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Beleuchtung des Terminals werden die Immissionsbegrenzungen der Lichtleitlinie NRW hinsichtlich Raumaufhellung sowie Blendung eingehalten.

Bezüglich des Schutzgutes Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren neben der Flächeninanspruchnahme auch aus der Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen. Diese stellen einen Störfaktor für Tiere dar und sind mit bauzeitlichem Lärm und ggf. auch nächtlichen Lichtemissionen (Beleuchtung der Baustellen) verbunden. Durch die aktuelle Hafennutzung besteht allerdings bereits eine Vorbelastung und eine geringe Eignung für Tierarten, für die Verlärmung, optische Reize, Staubentwicklung und Stoffeinträge ein Störpotential darstellen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna sind in erster Linie Lärmemissionen, von denen insbesondere die Avifauna betroffen ist. Die aktuelle Hafennutzung stellt jedoch mit der vorliegenden Verlärmung ein Störpotential dar, welches das Vorhandensein dahingehend empfindlicher Arten ausschließt. Es ist davon auszugehen, dass lediglich bereits an die bestehende Lärmkulisse angepasste Arten der Avifauna vorhanden sind.

Auch die Artenschutzprüfung hat keine Erforderlichkeit einer UVP ergeben, da durch das Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse nicht erforderlich.

Die Entfernung der wenigen, durch Sukzessionen entstandenen Vegetationsstrukturen gelten naturschutzrechtlich nicht als Eingriff („Natur auf Zeit“ gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW, so dass die Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG nicht zur Anwendung kommt).

Durch die Einleitung von Niederschlagswasser in die Hafenbecken A und B werden keine Auswirkungen auf die Fischfauna erwartet. Auf den Flächen des Plangebietes werden künftig keine Schüttgüter mehr gelagert und verladen. Deshalb kann von einer Reduzierung möglicher Einträge (Kohlestäuben, Schadstoffen) ins Gewässer ausgegangen werden. Durch die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen kann es zur Verunreinigung des Niederschlagswassers kommen,

dem Eintrag wird durch eine entsprechende Abwasserbehandlungsanlage (Klärung des Niederschlagswassers über eine Sedimentationsanlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider) entgegengewirkt. Es wird nicht von einer stofflichen Verschlechterung der Gewässergüte ausgegangen, eher ist eine geringfügige Verbesserung der chemischen Situation im Hafen Duisburg wahrscheinlich.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Durch die Inanspruchnahme von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung entstehen grundsätzlich baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Insgesamt handelt es sich bei der beanspruchten Fläche um die Umnutzung einer intensiv überprägten Siedlungsfläche (Hafeninsel), die bereits größtenteils teil- und vollversiegelt ist. Es ist daher nicht mit zusätzlicher baubedingter Flächeninanspruchnahme, Verdichtung und Versiegelung zu rechnen. Auch baubedingter Schadstoffeintrag in den Boden ist im Vorhabenbereich kaum zu erwarten und ist bei Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen, auszuschließen. Als schutzwürdig eingestufte oder verdichtungsempfindliche Böden sind nicht betroffen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Betroffen ist vorliegend ein intensiv überprägter Siedlungsbereich mit bereits größtenteils teil- und vollversiegelten Flächen. Als schutzwürdig eingestufte oder verdichtungsempfindliche Böden sind nicht betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Boden ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Das Vorhaben befindet sich auf einer nahezu vollständig versiegelten Fläche und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen grundsätzlich, wenn im Zuge der Bauarbeiten auf den Baustellenflächen die Grundwasserneubildung durch Verdichtung und /

oder Befestigung oder Versiegelung des Bodens eingeschränkt wird. Dies resultiert aus einer verringerten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, wodurch mehr Wasser oberirdisch abgeführt, d. h. weniger Wasser dem Versickerungsprozess zugeführt wird. Da es sich im Vorhabenbereich im Wesentlichen bereits um teil- und vollversiegelte Flächen handelt, ist mit keinen erheblichen baubedingten Auswirkungen durch Reduzierung der Wasseraufnahmefähigkeit zu rechnen.

Im Hinblick auf das UVPG werden auch die Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen betrachtet, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können. Zum Ausschluss einer Ausbreitung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. im Falle einer Leckage und damit möglicher Beeinträchtigungen des angrenzenden Gewässers (Hafenbecken A und B), ist der Verschluss der Zulaufkanäle zur jeweiligen Einleitstelle, vor Ablauf zur Sedimentationsanlage bzw. zum jeweiligen Bypass, durch vom Terminalgelände aus zentral und elektrisch gesteuerte Schieber vorgesehen. Diese Absperrmöglichkeiten dienen gleichzeitig der Rückhaltung von anfallendem Löschwasser im Falle eines Brandes. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die geplante Flächenversiegelung und die o.g. Rückhaltevorkehrungen eine Gewässer-Verunreinigung ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL vereinbar. Bezüglich des Schutzgutes Wasser ergeben sich somit auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Baubedingte Auswirkungen auf das Mikroklima durch Staub-, Schadstoff- und Abwärme-Emissionen sind durch das Vorhaben maximal in unerheblichem Maße zu erwarten. Grundsätzlich ist der Hafenumbereich mit seiner gewerblichen und industriellen Nutzung ohnehin bereits durch eine kleinräumige Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Strahlungshaushalts gekennzeichnet. Auch gas- und staubförmige Schadstoffe, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Schutzgutes Luft (Luftqualität) haben, sind bereits bei der bestehenden Nutzung vorhanden. Aufgrund des nur geringen Vegetationsbestandes im Vorhabenbereich und des Erhalts ausreichender Vegetationsstrukturen im Umfeld ist nur mit sehr geringen Auswirkungen auf die Filterfunktion und Evapotranspiration zu rechnen.

Anlagebedingt ist aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung des Vorhabenbereichs und der nur geringen Vegetationsstrukturen, die entfernt werden, keine oder nur eine unerhebliche Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da der Vorhabenbereich bereits gewerblich und industriell genutzt wird. Die zusätzlichen Lkw-Fahrten des geplanten Terminals führen nur zu einer vergleichsweise geringen Erhöhung der Luftschadstoffemissionen und -immissionen entlang der Straßen, wodurch weiterhin von einer Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.

Gemäß UVPG sind auch die Risiken klimawandelbedingter Unfälle oder Katastrophen zu betrachten. Diese lassen sich jedoch im Rahmen der Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen nicht bemessen.

Ebenfalls ist die Berücksichtigung des Einflusses der Planung auf das Globalklima im Zuge dieses Schutzgutes vorzunehmen. Da es sich beim Globalklima um ein komplexes System unterschiedlicher, weltweiter Einflüsse handelt, kann beim Vorhaben grundlegend von einem nur sehr geringen Einfluss auf dieses System ausgegangen werden.

Bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben Flächen beansprucht, die hinsichtlich ihrer ästhetischen Funktion und ihrer Bedeutung für die Erholung eine geringere Relevanz aufweisen. Es wird vermieden, die umgebenden Vegetationsstrukturen mit hoher Regenerationsdauer für die Baustelleneinrichtung/Baustraßen etc. in Anspruch zu nehmen. Die entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind (gerade auch im Hinblick auf die Vornutzung) insgesamt als unerheblich einzustufen.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind oder unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zumindest auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. van de Kolk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 483

444 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Josef Hendrichs Metallhandels GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-9020969-0000-1026

Düsseldorf, den 13. Oktober 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Josef Hendrichs Metallhandels GmbH & Co. KG in Krefeld

Die Firma Josef Hendrichs Metallhandels GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 20. Mai 2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Dießemer Bruch 72 in 47805 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Fristverlängerung der Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2021.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Lagerkapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt hierdurch nicht auf. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits gewerblich genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits seit dem 20.09.2005 gewerblich genutzt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schmitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 486

445 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planergänzung zum Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen

Bezirksregierung
53.01.62-16 Ruhr West-33

Düsseldorf, den 14. Oktober 2020

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planergänzung zum Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen, gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Oberhausen sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Oberhausen als Ergänzung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West von 2011 zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Oberhausener Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 15. Oktober 2011 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2018 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m³) an den beiden Messstellen in der Mülheimer Straße 116 bzw. Mülheimer Straße 117 trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen mit jeweils 46 µg/m³ überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen nicht sicher dauerhaft eingehalten werden kann.

Insgesamt setzt sich der seit einigen Jahren anhaltende abnehmende Trend der Messwerte weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO₂ wurde im Jahr 2019 an den beiden benannten Messpunkten noch Werte von 41 bzw. 43 µg/m³ ermittelt und somit weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Oberhausener Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Oberhausen enthält über 50 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Herauszuheben sind hierbei der Austausch und die Nachrüstung von Fahrzeugen im ÖPNV sowie bei kommunalen Unternehmen, die Einrichtung eines ganztägigen Lkw-Durchfahrtsverbots auf einem zwei Kilometer langen Abschnitt der Mülheimer Straße, die Einrichtung eines Bus on demand-Systems, das in den Abend- und Nachtstunden eine individuelle ÖPNV-Nutzung unabhängig fester Fahrpläne ermöglicht, sowie der weitere Ausbau des Radverkehrsnetzes, insbesondere durch die Errichtung von Schutz- und Radfahrstreifen auf der Fahrbahn bei gleichzeitiger Reduktion der Fahrspuren des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Parkraumbewirtschaftung, zur Schaffung weiterer P & R-Anlagen sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Oberhausen initiierten Aktionen bzw. Vereinbarungen wie z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung des Plans informiert.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West – Planerganzung fur die Stadt Oberhausen wird ab dem

23.10.2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Dusseldorf veroffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>). Der Plan wird der offentlichkeit auch dauerhaft als Download auf der Homepage der Bezirksregierung zuganglich gemacht. (https://www.brd.nrw.de/Umweltschutz_Luftreinhaltung/Luftreinhalteplene.html).

Auerdem wird er in der Zeit vom **23.10.2020 bis 05.11.2020** offentlich ausgelegt. Die personliche Einsicht ist moglich

beim **der Stadt Oberhausen**
Bereich Umwelt
Technisches Rathaus Sterkrade
Zimmer: B 614
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

montags - donnerstags:
08:30 Uhr - 12:00 Uhr und
13:30 Uhr - 15:00 Uhr
freitags: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Dusseldorf**
Dienstgebaude Cecilienallee 2
40474 Dusseldorf

montags - donnerstags:
08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr - 14:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Situation wahrend der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung moglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bei der Bezirksregierung Dusseldorf unter 0211/475-2045 oder luftreinhaltung@brd.nrw.de
2. Bei der Stadt Oberhausen unter 0208/825-3556 oder luftreinhalteplanung@oberhausen.de

Zudem ist eine personliche Einsicht auch **uber den oben genannten Zeitpunkt hinaus moglich**.

Der Luftreinhalteplan tritt am

30.10.2020

in Kraft.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige uberlassene Informationen ausschlielich zur Prufung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Dusseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies fur die Sachverhaltsaufklarung erforderlich ist. Auerhalb der Bezirksregierung Dusseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer moglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behorden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berucksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie konnen diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mundlich erlautert bekommen. Sie haben auch die Moglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Dusseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Nils Friege

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 487

446 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes uber die Umweltvertraglichkeitsprufung (UVP) uber die Feststellung der UVP-Pflicht fur ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Dusseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0031-G16,8a-0009/20

Dusseldorf, den 08. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG uber die Feststellung der UVP-Pflicht fur ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Dusseldorf

Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen anderung der EO-Anlage -Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten-

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 24.01.2020, zuletzt erganzt am 22.09.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach

§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der EO-Anlage - Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylenen - in Gebäude K10, Abt. 534 auf dem Betriebsgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung des Ethylenoxid/Propylenoxid-Dosierkonzepts, die Neuinstallation einer Produktaustragspumpe, der Ersatz eines Flüssigkeitsabscheiders, der Einbau zusätzlicher Messstellen/PLT-Sicherheitseinrichtungen sowie die Änderung des Temperierkonzeptes an einem Vorkonfektionierer von einem Dampf-Heizkreislauf auf einen Druckwasser-Temperierkreislauf über 20 bar Dampf.

Bei der beantragten Änderung der EO-Anlage -Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylenen- der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die Produktionskapazität ändert sich mit den beantragten Maßnahmen ebenfalls nicht. Es werden keine neuen Stoffe eingeführt. Die genehmigten Produktionsverfahren erfahren ebenfalls keine Änderung. Der bereits ermittelte angemessene Abstand oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall werden sich nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft

(Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Werksgelände der Antragstellerin durchgeführt. Die Fläche stellt seit mehr als 100 Jahre einen gewachsenen Standort der chemischen Industrie dar, welcher als Industriegebiet ausgewiesen und somit bereits versiegelt ist. Die geplanten Maßnahmen werden über bereits betrieblich genutzten/versiegelten Flächen bzw. in bereits existierenden Gebäuden ausgeführt, so dass das Vorhaben mit keiner zusätzlichen Beanspruchung der Ressource Fläche/Boden verbunden ist. Bodenaushub fällt nicht an.

Für die beantragten Änderungen wird kein Grundwasser in Anspruch genommen. Ebenso erfolgt keine direkte Nutzung von natürlichem Oberflächenwasser. Die Bereitstellung von Nutzwasser erfolgt weiterhin über den bestehenden Wasseranschluss der Anlage bzw. des Werksgeländes. Das Werksgelände verfügt über ein separates Mischwassersystem, bestehend aus Produktions-, Sanitär und Niederschlagswasser. Das Abwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine zentrale Abwassersicherungsanlage (ZASA) geführt. Anfallendes Abwasser aus der Produktion wird gesammelt, wenn erforderlich behandelt und ordnungsgemäß über das werksinterne Kanalnetz abgeleitet.

Die hier beantragten Antragsgegenstände in der Betriebseinheit 534.23, Gebäude K10, Abt. 534 haben keinen Einfluss auf die Mengen der Produkte, Nebenprodukte oder Abfälle. Daher werden sich auch die Abfallmengen bzw. Abfallarten der von dieser Genehmigung betroffenen Anlage nicht verändern. Nicht mehr benötigte Apparate oder Bauteile, die beim Rückbau des Wiegebehälters anfallen, werden fachgerecht gereinigt und danach entweder wiederverwendet oder ggf. als Metallschrott einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Der Antragsgegenstand hat keine Auswirkungen auf die Abwassermenge und Abwasserzusammensetzung des Gesamtwerkabwassers. Die Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Düsseldorf und der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 59 LWG werden nicht tangiert und können auch weiterhin eingehalten werden. Weiterhin wird Abwasser nur in Ausnahmefällen, beispielsweise im Rahmen zur Vorbereitung von Anlagenstillständen, bei Reinigungen des Behälters anfallen. Die Einleitung von belasteten Spülwässern ist vorab von der internen Abwasserüberwachung freizugegeben. Mein

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) wurde hierzu im Genehmigungsverfahren beteiligt. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen.

Der für das Stadtgebiet Düsseldorf bestehende Luftreinhalteplan (LRP) wird auf Grund des durch den Antragsgegenstand unveränderten Emissionsverhaltens der Anlage nicht tangiert.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 488

447 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NEW NiederrheinWasser GmbH in der Gemeinde Schwalmtal

Bezirksregierung
54.06.01.14-46

Düsseldorf, den 07. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NEW NiederrheinWasser GmbH

Die

**NEW NiederrheinWasser GmbH
Rektoratstraße 18
41747 Viersen**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in der **Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 5, Flurstücke 44 und 45 und Flur 6 Flurstücke 22 und 28 sowie der Gemeinde Nettetal, Gemarkung Breyell Flur 13, Flurstück 13** Grundwasser aus 6 Vertikalbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 2.500.000 m³ zu entnehmen.

Mit Antrag vom 14. August 2019 beantragten die NEW NiederrheinWasser GmbH zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis, später eine Bewilligung nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist. Beantragt wird die

Entnahme von Grundwasser aus den bestehenden Wassergewinnungen Amern I (3 Brunnen) und Amern II (2 Brunnen) sowie der neuen Gewinnung Amern III (1 Brunnen) in Höhe von insgesamt 2.500.000 m³/a.

Die Entnahme in der Gewinnung Amern dient der Gewinnung von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung und ist zur Sicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge notwendig.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Unterlagen wurde ein Erläuterungsbericht vom August 2019 vorgelegt.

Derzeit besteht eine bis zum 31.12.2022 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme 2.500.000 m³/a aus den Gewinnungen Amern I (3 Brunnen) und Amern II (2 Brunnen). Beantragt wird eine zusätzliche Gewinnung Amern III (1 Brunnen), bei gleichbleibender Gesamtentnahmemenge. Der neue Standort liegt in der Gemarkung Breyell, Flur 13, Flurstück 13.

Die maximale Gesamtfördermenge aller 3 Gewinnungen zusammen darf die bisher erlaubte Menge von 2.500.000 m³ pro Jahr nicht überschreiten.

Die Entnahme erfolgt aus dem jeweils lokalen dritten Grundwasserstockwerk (Horizont 8 – 11B). Als stockwerkstrennende Tonhorizonte sind bei allen 3 Entnahmestandorten die Tone der Reuverserie (Reuvertone C und B) vorhanden.

Sowohl der Reuverton C als auch der Reuverton B weisen im Bereich südöstlich der Gewinnungen Amern I und II ein Fenster auf bzw. keilen dort aus, so dass in diesem Bereich ein zusammenhängendes Grundwasserstockwerk aus erstem Grundwasserleiter bis in den Förderhorizont hinein existiert.

Der Grundwasseranstrom im oberen Grundwasserleiter erfolgt aus südöstlicher Richtung. Da genau in diesem Bereich die Fehlstellen in den beiden Reuvertonen liegen, sickert anthropogen beeinflusstes Grundwasser aus den oberflächennahen Aquiferbereichen bis in den Förderhorizont. Derzeit findet noch ein Nitratabbau statt, so dass nahezu nitratfreies Tiefengrundwasser gewonnen wird. Durch eine seit 1992 bestehende Kooperation mit der Landwirtschaft versucht die NEW die hydrochemischen Verhältnisse zu verbessern. Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung will die NEW mit der Gewinnung Amern III einen Standort erschließen, bei dem beide Tonhorizonte flächendeckend und in relativ großen Mächtigkeiten (teilweise mehr als 10 m) vorhanden sind.

An den beiden Standorten Amern I und Amern II wurden bisher keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserstände im ersten Stockwerk durch die Entnahme beobachtet. Durch die geplante Verlagerung der Entnahmemenge von 0,75 Mio. m³/a von der Gewinnung Amern I zur neuen Gewinnungsanlage Amern III ist auch zukünftig ein negativer Einfluss auf das erste Grundwasserstockwerk auszuschließen.

Da die Entnahme Amern III in einem Bereich liegt in dem die beide Tonhorizonte flächendeckend und teilweise auch in Mächtigkeiten > 10 m verbreitet sind, ist ein negativer Einfluss des neuen Entnahmestandortes auf das erste Stockwerk auszuschließen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Auftrag
gez. Heidemarie Ohlhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 490

448 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NEW NiederrheinWasser GmbH in Mönchengladbach

Bezirksregierung
54.06.01.05-26

Düsseldorf, den 07. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NEW NiederrheinWasser GmbH

Die

NEW NiederrheinWasser GmbH
Rektoratstraße 18
41747 Viersen

beabsichtigt, eine teilweise Verlagerung innerhalb der Wassergewinnungsanlage Wiedbusch von der bestehenden Förderung aus dem Horizont 8 in das erste Grundwasserstockwerk auf dem Grundstück in **Mönchengladbach, Gemarkung Odenkirchen, Flur 31, Flurstück 243.**

Das derzeitige Wasserrecht berechtigt zu einer Entnahme von Grundwasser aus dem Horizont 8 aus 3 Brunnen in Höhe von 2.000.000 m³/a.

Mit Antrag vom 17. Juli 2020 beantragt die NEW NiederrheinWasser GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist. Beantragt wird eine Verlagerung der Grundwasserförderung in Höhe von maximal 750.000 m³/a für die Wassergewinnungsanlage Wiedbusch vom bisherigen Förderhorizont 8 in das erste Grundwasserstockwerk. Die Gesamtmenge von 2.000.000 m³/a wird dabei nicht überschritten, da die Fördermenge im Horizont 8 entsprechend reduziert wird.

Die Entnahme in der Gewinnung Wiedbusch dient der Gewinnung von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung und ist zur Sicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge notwendig.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Als Unterlagen wurde ein Erläuterungsbericht aus Juli 2020 vorgelegt. Grund für die teilweise Verlagerung der Entnahme in das erste Grundwasserstockwerk ist die länger anhaltende Trockenheit in den letzten Jahren. Hierdurch kam es zu deutlich gesteigerten Spitzenangaben, die den gleichzeitigen Betrieb von 2 Tiefbrunnen erforderlich machten. Durch die gegenseitige Beeinflussung der Brunnen gingen die Förderleistungen stark zurück.

Durch die Auswirkungen des Braunkohletagebaus und die begleitenden Sumpfungmaßnahmen sind die natürlichen Verhältnisse im Bereich der Wassergewinnung Wiedbusch stark anthropogen überprägt. Die Wasserführung der im Süden verlaufenden Niers und ihrer Nebengewässer wird durch Infiltrationsmaßnahmen ins Grundwasser und Direkteinleitungen aufrechterhalten.

Im Absenkbereich (Reichweite der Absenkung bis zu einer Linie von 0,10 m Absenkung) liegen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Flurabstand im Bereich der Gewinnung Wiedbusch lag im Oktober 2017 bei 15 m und damit auf dem gleichen Niveau wie 1955 (Die Grundwassergleichen von 1955 werden im Bereich des Tagebau Garzweiler II als vom Tagebau unbeeinflusster Zustand bei allen wasserwirtschaftlichen Betrachtungen zugrunde gelegt). Die Auswirkungen der Tagebausümpfung werden durch Versickerungsmaßnahmen des Bergbautreibenden kompensiert. Langjährige Ganglinien von benachbarten Grundwassermessstellen belegen, dass der Grundwasserstand entgegen dem allgemeinen Trend eine ansteigende Tendenz aufweist.

Innerhalb des Absenkbereiches liegen keine naturschutzrechtlich relevanten Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope oder Naturdenkmäler. Darüber hinaus ist aufgrund des Flurabstandes kein Einfluss der Grundwasserabsenkung im Absenkbereich auf die Fauna und Flora möglich.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Auftrag
gez. Heidemarie Ohlhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 491

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

449 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über das endgültige Wahlergebnis 2020



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 75 f i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13. September 2020

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 das endgültige Ergebnis für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13. September 2020 festgestellt.

Ich gebe das endgültige Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung hiermit bekannt:

Wahlberechtigte	3.983.971	
Wähler/-innen	1.875.319	47,07 %
ungültige Stimmen	35.191	1,88 %
gültige Stimmen	1.840.128	98,12 %

Listenvorschlag der Partei/ Wählergruppe	Zahl der Stimmen absolut	v. H.
SPD	540.753	29.39
CDU	499.847	27.16
GRÜNE	373.953	20.32
DIE LINKE	75.769	4.12
FDP	68.096	3.70
AfD	129.822	7.06
PIRATEN	12.963	0.70
FW FREIE WÄHLER NRW	14.733	0.80

UBP	5.210	0,28
ÖDP	4.949	0,27
Die PARTEI	39.804	2,16
DAL	7.308	0,40
DIE VIOLETTEN	2.671	0,15
TIERSCHUTZ hier!	36.601	1,99
Aktiv	1.072	0,06
Bündnis C	1.894	0,10
iGemRuhr	3.570	0,19
NATIONALES BÜNDNIS RUHRGEBIET	4.239	0,23
Basisdemokratie jetzt	1.834	0,10
UWG: Freie Bürger	5.528	0,30
Volt	9.512	0,52

An der Sitzverteilung aus den Listenwahlvorschlägen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nahmen gemäß § 46 j Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Parteien und Wählergruppen nicht teil, deren Listenwahlvorschläge weniger als 2,5 % der Gesamtstimmenzahl erhalten haben (Sperrklausel):

PIRATEN
FW FREIE WÄHLER NRW
UBP
ÖDP
Die PARTEI
DAL
DIE VIOLETTEN
TIERSCHUTZ hier!
Aktiv
Bündnis C
iGemRuhr
NATIONALES BÜNDNIS RUHRGEBIET
Basisdemokratie jetzt
UWG: Freie Bürger
Volt

Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wurde die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.

Bereinigte Gesamtstimmenzahl: **1.688.240**

Die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in § 10 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) festgelegte Gesamtzahl der Sitze in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; sie beträgt: **91**.

Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt **18552,0879** (Angabe mit vier Stellen hinter dem Komma). Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergab sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze:

Partei	Stimmenzahl	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
SPD	540.753	18552,0879	29,1478	29
CDU	499.847	18552,0879	26,9428	27
GRÜNE	373.953	18552,0879	20,1569	20
DIE LINKE	75.769	18552,0879	4,0841	4
FDP	68.096	18552,0879	3,6705	4
AfD	129.822	18552,0879	6,9977	7
gesamt	1.688.240	---	---	91

Den Parteien wurden die aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze zugeteilt.

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/-innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt. Damit sind folgende Personen gewählt:

Partei	Kandidat	Listenplatz
SPD	Dr. Dudda, Prank	1
SPD	Schmück-Glock, Martina	2
SPD	Hübner, Michael	3
SPD	Eggert, Romina Andrea	4
SPD	Eiskirch, Thomas Peter	5
SPD	Tepperis, Maria	6
SPD	Sagurna, Bruno Alfons	7
SPD	Gerber-Weichelt, Gabriele	8
SPD	Axourgos, Dimitrios	9
SPD	Becker-Lettow, Christa	10
SPD	Schade, Olaf Bernd Dieter	11
SPD	Ossowski, Silke	12
SPD	Scherer, Axel Jakob	13
SPD	Simshäuser, Monika	14
SPD	Schisanowski, Timo	15
SPD	Dr. Griefahn, Monika	16
SPD	Bollmann, Hendrik	17
SPD	Kavena, Anna Teresa	18
SPD	Tischler, Bernd Franz Paul	19
SPD	Matzanke, Ulrike	20
SPD	Dr. Wolters, Gereon	21
SPD	Zander, Susanne	22
SPD	Drüten, Gerd	23
SPD	Soschinski, Tanja	24
SPD	Bartosch, Oliver Christian	25
SPD	Lemmert, Miriam	26
SPD	Weber, Wolfgang	27
SPD	Menke, Barbara	28
SPD	Falszewski, Benedikt Sebastian Paul	29
CDU	Dr. Noll, Hans-Peter	1
CDU	Mitschke, Roland Peter	2
CDU	Timmermann-Fechter, Astrid	3
CDU	Klimpel, Bodo	4
CDU	Bovenkerk, Udo Robert	5
CDU	Dr. Bunse, Antoinette Elisabeth	6
CDU	Kutzner, Uwe	7
CDU	Waßmann, Uwe	8
CDU	Mayweg, Sabine	9
CDU	Jasperneite, Wilhelm Maria	10
CDU	Heidenreich, Frank	11
CDU	Hachen-Jehring, Inger Christiane	12
CDU	Ferstl, Johannes	13
CDU	Tscharke, Hans Josef	14
CDU	Moos, Christiane	15
CDU	Purps, Christoph Peter	16
CDU	Wöll, Werner	17
CDU	Zimmer, Anika	18
CDU	Rickert, Sven	19
CDU	Berger, Frank	20

CDU	Rörig, Barbara	21
CDU	Frank, Reinhard Ernst	22
CDU	Tesche, Christoph	23
CDU	Moenikes, Nicole	24
CDU	Pufke, Marco Morten	25
CDU	Oberste-Padtberg, Ulrich	26
CDU	Schwiehorst, Judith	27
GRÜNE	Dr. Beisheim, Birgit	1
GRÜNE	Voss, Patrick	2
GRÜNE	von der Beck, Sabine	3
GRÜNE	Obereiner, Jörg Otto	4
GRÜNE	Sander, Hanna Marlena	5
GRÜNE	Bischoff, Hans Christoph Valentin	6
GRÜNE	Reuter, Ingrid Margret	7
GRÜNE	Matzoll, Jan	8
GRÜNE	di Bari, Anna Katharina	9
GRÜNE	Pabst, Ulrich Frank	10
GRÜNE	Noltemeyer, Svenja	11
GRÜNE	Linsel, Oliver	12
GRÜNE	Lilla-Oblong, Martina	13
GRÜNE	Kneisel, Eckhard	14
GRÜNE	Deggim, Kirsten	15
GRÜNE	Rübhagen, Marvin	16
GRÜNE	Landes, Claudia	17
GRÜNE	Rudloff-Wienhold, Jost-Benedikt	18
GRÜNE	Flick, Mayra Ina	19
GRÜNE	Heil, Gerrit Meico Norbert	20
DIE LINKE	Freye, Wolfgang	1
DIE LINKE	Lubitz, Eleonore	2
DIE LINKE	Karacakurtoglu, Fatma	3
DIE LINKE	Jung, Olaf	4
FDP	Boos, Thomas	1
FDP	Haltt, Felix	2
FDP	Mersch, Andreas	3
FDP	Bies, Wilhelm Fritz	4
AfD	Imamura, Alan Daniel	1
AfD	Rikowski, Friedhelm	2
AfD	Hofstätter, Hans-Jürgen	3
AfD	Wilmshöver, Ulrike Marianne	4
AfD	Krampitz, Christian	5
AfD	Seitz, Wolfgang Hans Helmuth	6
AfD	Zielke, Reinard-Johannes	7

Einspruchsmöglichkeit (§ 46 f i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG):

Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, den 07. Oktober 2020

gez. Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

450 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Sitzung der Verbandsversammlung am 19.11.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Donnerstag, den 19. November 2020 um 10:00 Uhr, findet auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.11.2019
3. Naturparkplanung
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts
 - 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
 - 4.2 Verwendung des Jahresergebnisses
 - 4.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020
6. Haushaltssatzung 2021
 - 6.1 Stellenplan 2021
 - 6.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2021
 - 6.3 Beschluss Haushalt 2021
 - 6.4 Beschluss Haushaltssatzung 2021
7. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land und deren Umsetzung
8. Jahresplanung 2021
9. Mitteilungen

Gummersbach, den 13. Oktober 2020

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung -

**451 Öffentliche Zustellung
(P.M.P.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 13.10.2020,**

Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E85, des
Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Eimler, KHK

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf